

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.238 vom 19. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.238

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.238 du 19 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.238 del 19 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss § 31 lit. f in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz [BeschG], SG 914.100) kann gegen den Zuschlag in einem öffentlichen Vergabeverfahren Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig für die Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]). Der Rekurs ist innerhalb der zehntägigen Rekursfrist gemäss § 30 Abs. 1 BeschG und damit fristgerecht erhoben worden.

1.2 Die Rekurrentin hat in ihrer Replik auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Auch wenn ein Anwendungsfall von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorliegt, kann daher das vorliegende Urteil auf dem Zirkulationsweg gefällt werden (§ 25 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl. 2012, § 24 N. 90; VGE VD.2015.158 vom 30. November 2015 E. 1.3; VD.2014.135 vom 23. Oktober 2014 E. 1.3).

E. 1.3

1.3.1 Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 13 Abs. 1 VRPG). Der Umstand, dass jemand am Offertverfahren teilgenommen hat und nicht berücksichtigt worden ist, genügt grundsätzlich nicht, um die Legitimation zu bejahen. Nicht berücksichtigte Anbietende sind zum Rekurs gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn sie bei dessen Gutheissung eine reelle Chance haben, den Zuschlag selbst zu erhalten oder wenn die Gutheissung zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, in dem sie ein neues Angebot einreichen können (vgl. BGE 141 II 14 E. 4 ff. S. 27 ff.; VGE VD.2019.68 vom 11. November 2019, E. 1.2; VD.2016.251 vom 3. April 2017 E. 1.1). Der Rekurs der Rekurrentin vom 17. Dezember 2019 enthält keinen expliziten Antrag. Ihren Ausführungen ist aber implizit zu entnehmen, dass die Rekurrentin die Aufhebung des Zuschlags und den Ausschluss der Beigeladenen vom Submissionsverfahren beantragt.

1.3.2 Die Stiftung "Stadt.Geschichte.Basel" führt in ihrer Rekursantwort vom 20. Februar 2020 aus, dass die Rekurrentin bei der Bewertung der drei Angebote auf dem dritten Platz liege. Mit dieser Rangierung sei klar, dass die nicht berücksichtigte, drittplatzierte Rekurrentin selbst im Falle ihres Obsiegens im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine reelle Chance auf den Zuschlag hätte, weil diesfalls der Zuschlag an die zweitplatzierte Anbieterin gehen würde. Folglich fehle der Rekurrentin das schützenswerte Interesse an der Rekuserhebung, weshalb auf diesen nicht einzutreten sei.

Dies stellt die Rekurrentin mit ihrer Replik vom 3. März 2020 nicht in Frage. Vielmehr führt sie aus, dass sie es als ihre Pflicht angesehen habe, auf einen Missstand hinzuweisen, auch wenn sie als Verlag keine Chance habe, den Zuschlag zu bekommen. Selbst im Falle einer Gutheissung des Rekurses würde sie im Interesse des Projektes akzeptieren können, dass der Projektzuschlag bei der Beigeladenen verbleiben würde. Sie erwarte aber, dass in Zukunft bei Submissionsverfahren Verflechtungen von Auftraggebern und Anbietern ausgeschlossen würden.

1.3.3 Das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren dient auch im Submissionsrecht dem individuellen Rechtsschutz. Erforderlich ist ein spezifisches Rechtsschutzinteresse, welches nur bejaht wird, wenn ein Beschwerdeführer ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden kann oder aus diesem einen praktischen Nutzen zu ziehen vermag (BGer 1C_69/2019 vom 20.08.2019 E. 2.5; BGE 140 II 214 E. 2.1 und Urteile des BVer A-1088/2018 vom 16.10.2019 E. 2.1 und A-7248/2014 vom 27. Juni 2016 E. 1.2.1). Das allgemeine Interesse an der richtigen Auslegung und Durchsetzung des Rechts genügt nicht (BGE 133 V 188 E. 4.3.3).

1.3.4 Die Rekurrentin selber vermag kein solches schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Zuschlags aufzuzeigen. Sie bestreitet einerseits nicht, dass selbst bei einer Aufhebung des Zuschlags und einem Ausschluss der Beigeladenen vom Submissionsverfahren der Zuschlag nicht an sie als drittplatzierte, sondern an die zweitplatzierte Anbieterin gehen würde. Zudem führt sie in der Replik aus, dass sie selbst bei Gutheissung ihres Rekurses damit einverstanden wäre, dass der Zuschlag an die Beigeladene im Ergebnis bestehen bliebe. Die Rekurrentin strebt also mit ihrem Rekurs keinen Rechtsschutz für sich selber im Sinne der Abwendung eines Nachteils oder des Erreichens eines praktischen Nutzens an. Solches wäre aber gemäss den vorigen Ausführungen Voraussetzung dafür, dass auf den Rekurs eingetreten werden könnte. Die Rekurrentin möchte vielmehr gemäss ihren Ausführungen in der Replik erreichen, dass "in Zukunft bei Submissionsverfahren Verflechtungen von Auftraggebern und Anbietern ausgeschlossen werden". Einem solchen Zweck, allfällige künftige Rechtsverstösse zu vermeiden, dient indessen das auf den individuellen Rechtsschutz beschränkte verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren nicht. Somit kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Rekurrentin hat bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen und der Beigeladenen eine Parteientschädigung zu entrichten. Da die Beigeladene darauf verzichtet hat, eine Honorarnote ihres Vertreters einzureichen, ist dessen angemessener Aufwand praxisgemäss vom Gericht zu schätzen. Dabei ist aufgrund der Eingaben und der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen von einem angemessenen Aufwand von 10 Stunden auszugehen, welcher bei Anwendung des Überwälzungstarifs von CHF 250.■ pro Stunde zu einer angemessenen Parteientschädigung von CHF 2■500.■ führt. Da die Beigeladene im UID-Register als mehrwertsteuerpflichtig aufgeführt ist und den Prozess im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit führt, kann sie die von ihrer

anwaltlichen Vertretung in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer in der Regel als Vorsteuer abziehen. Aus diesem Grund wird die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zugesprochen (vgl. VGE VD.2019.68 vom 11. November 2019 E. 5).

Die Anträge der Universität Basel sowie der Stiftung "Stadt.Geschichte.Basel" auf Ausrichtung einer Parteientschädigung sind abzuweisen, da laut § 30 Abs. 1 Satz

E. 3

VRPG zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde keine Parteientschädigungen zugesprochen werden. Formell verfügende Behörde war im vorliegenden Fall die Universität Basel, auch wenn sie dies im Auftrag der Stiftung "Stadt.Geschichte.Basel" als Bedarfsstelle getan hat. Aufgrund ihrer Position als Bedarfsstelle und materielle Vergabestelle kann auch der Stiftung "Stadt.Geschichte.Basel" keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Zudem war sie nicht anwaltlich vertreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.